

## P r o t o k o l l

über die 551. Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Hainburg/D.  
vom 15. Dezember 2022

Anwesend: Bgm. Helmut Schmid (ÖVP) als Vorsitzender  
die Stadträte Vzbgm. Silvia Zeisel, Thomas Faulhuber, Michaela Gansterer-  
Zaminer, Johannes Gumprecht, Markus Madle (alle ÖVP);  
Thomas Häringer (SPÖ);  
die Gemeinderäte, Bianca Hornek, Jakob Horvath, Dieter Kaltenbrunner,  
Kerstin Korac, Wilhelm Kohlberger, Rastislav Pavlik,  
Veronika Pavlovic, Thomas Schwartz, Alexander Wald (alle ÖVP);  
Wilhelm Beck, Roman Chovanec, Gerhard Gruber, Lucia Kampl,  
Alexandra Palenik, Astrid Reiterer (alle SPÖ);  
Helmut Harringer, Sabrina Windisch (beide FPÖ)

Entschuldigt: GR Gernot Gruber, GR Gerhard Gumprecht, GR Maria Gumprecht (alle ÖVP),  
STR Thomas Graf, GR Maria Lampl (beide SPÖ)

Unentschuldigt: Niemand

Schriftführer: StaDir. Ewald Bergmann

Ort der Sitzung: Rathaussaal

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende vom 05.12.2022

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vom Vorsitzenden wird mitgeteilt, dass nachstehender TOP abgesetzt wird:

TOP I/19 „Anfragen an den Bürgermeister“ (keine eingelangt)

Der Vorsitzende geht somit auf folgende

### T a g e s o r d n u n g

ein:

- I. Beschlüsse in öffentlicher Sitzung
  - 1) Bericht des Bürgermeisters
  - 2) Bericht des Protokollprüfungskomitees (GR Helmut Harringer)
  - 3) Voranschlag 2023
  - 4) Änderung der Wasserabgabenordnung
  - 5) Änderung der Hundeabgabenverordnung
  - 6) Überlassungsvereinbarung Fischertor
  - 7) Vertrag mit der Firma Easy Park über mobiles Parken
  - 8) Mittelalterfest 2023

- 9) Resolution „10 Punkte für Klima, Umweltschutz und Lebensqualität in Hainburg a.d.Donau“
- 10) Erlassung einer Bausperre gem. § 26 NÖ ROG 2014 (FLWP) im Hinblick auf die Überprüfung einer Beschränkung der Wohneinheiten im BW und Neuabgrenzung der Zentrumszone
- 11) Zurückweisung eines Antrages zur Aufhebung einer Bausperre vom 27. September 2013
- 12) Widmung von öffentlichen Gut – Neurißstraße 37-39
- 13) Naturfreunde Hainburg: Ansuchen um Förderung zur Sanierung der Kanalanlage
- 14) Subvention für die Stadtkapelle Hainburg – Musikverein Wolfsthal
- 15) Subvention für die Römerland Fighters
- 16) Subvention für das NÖ Hilfswerk
- 17) Subvention für den FK Hainburg
- 18) Bericht des Prüfungsausschusses
- 19) Abgesetzt

## **I. Beschlüsse (in öffentlicher Sitzung)**

### **1. Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet, dass

- von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner Bedarfszuweisungsmittel aus dem Garantiebtrag in der Höhe von € 11.263,25 in der Sitzung der NÖ Landesregierung eingebracht wurden
- für die Sanierung des Turmsockels der Pfarrkirche Hainburg a.d.Donau ein Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich in der Höhe von € 3.000,00 zur Verfügung gestellt wird
- von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 2.500,00 für Straßenbeleuchtung in der Sitzung der NÖ Landesregierung eingebracht wurden
- das Andreas Maurer Denkmal beim Kreisverkehr Donaubrücke im Frühjahr 2023 wieder aufgestellt werden soll
- das auch im Jahr 2023 ein Kommunales Investitionsprogramm der Bundesregierung für die Gemeinden vorgesehen ist

### **2. Bericht des Protokollprüfungskomitees**

GR Helmut Harringer berichtet namens des Protokollprüfungskomitees, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2022 überprüft, als richtig abgefasst befunden und unterzeichnet worden ist. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

### **3. Voranschlag 2023**

Der Voranschlagsentwurf 2023 wurde entsprechend der Bestimmungen der VRV 2015 erstellt. Der Entwurf des Voranschlag 2023 einschließlich des Dienstpostenplanes liegt in der Zeit vom 28. November 2022 bis 12. Dezember 2022 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Entwurf des Voranschlag 2023 weist Gesamteinnahmen von € 16.404.300,00 aus und ist ausgeglichen erstellt.

Die Gesamteinnahmen sind in der Beilage MFP-Finanzierungshaushalt ersichtlich und setzen sich aus den Summen der Einzahlungen der operativen und investiven Gebarung, sowie der Finanzierungstätigkeit zusammen.

Der Ausgleich des Haushaltes konnte nur durch die Veranschlagung eines Ausgleichsbetrages in der Höhe von € 861.600,00 (Haushaltsstelle 2/9400+8710) „Kapitaltransfer aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (Haushaltsausgleich) erreicht werden.

Im Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2023 sind insgesamt 96 Bedienstete (81 Vertragsbedienstete und 15 sonstige Bedienstete) vorgesehen. Pensionen werden an insgesamt 5 ehemalige Gemeindebeamte ausbezahlt.

Der in § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 vorgesehene mittelfristige Finanzplan wurde für die Jahre 2023 bis 2027 erstellt.

Im Voranschlag wurden die Abschreibungen für das Anlagevermögen der Stadtgemeinde im Ergebnishaushalt angesetzt. Für die Berechnung der Höhe der Abschreibung wurde grundsätzlich die Nutzungsdauertabelle laut VRV 2015 verwendet.

In einer Beilage des Voranschlag (Seiten 243-248) wurden von der Nutzungsdauertabelle laut VRV 2015 abweichende Nutzungsdauern verwendet und begründet.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28. November 2022 den Entwurf des Voranschlag 2023 einschließlich Dienstpostenplan behandelt und einstimmig die Beschlussfassung in der vorliegenden Form empfohlen.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Stadtrat möge den Entwurf des Voranschlag 2023 einschließlich Dienstpostenplan, mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027, den Investitionsnachweis, die Festlegung der Nutzungsdauern abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015, in der vorliegenden Form beschließen.

Des Weiteren möge der Gemeinderat die Höhe der Kassenkredite mit € 2.848.896,00 (18% der Erträge des Ergebnisvoranschlag bis 31.12.2023) und die Gemeindesteuern, Gebühren und sonstige Abgaben laut Beilage A genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **4. Änderung der Wasserabgabenordnung**

Der Gemeinderat hat zuletzt mit Wirksamkeit vom 01.10.2010 eine Anpassung der Wasserbezugs- und Wasseranschlussgebühren durchgeführt. Die Bereitstellungsgebühr wurde letztmals mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 angepasst.

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten und der angestiegenen Darlehensverzinsung sowie durch die Kosten für die geplante Sanierung des Hochbehälters I ist eine Anpassung der Wassergebühren mit Wirksamkeit 1.1.2023 notwendig.

Wie aus dem beiliegenden Betriebsfinanzierungsplan und dem Entwurf der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau zu ersehen ist, ist zur Erreichung der Kostendeckung und Ansparung eventuell zukünftig notwendigen Instandhaltungsarbeiten eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühr von derzeit € 1,35 auf € 1,85 je m<sup>3</sup> Wasser und eine Erhöhung der Bereitstellungsgebühr von € 11,00 auf € 20,00 je m<sup>3</sup> Nennbelastung des Wassermessers erforderlich.

Bei der Wasseranschlussabgabe ergibt sich auf Grund der valorisierten Gesamtbaukosten der Wasserversorgungsanlage von € 20.445.759,00 und einer Gesamtlänge des Rohrnetzes von 54.232 Laufmetern ein Einheitssatz von € 15,00 für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe. Der Betriebsfinanzierungsplan als Grundlage für die Berechnung der Wasserbezugsgebühren sowie die Baukosten und die Gesamtlänge des Rohrnetzes als Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Wasseranschlussabgabe ist im Zuge der Verordnungsprüfung von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28. November 2022 die Änderung der Wasserabgabenordnung behandelt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung in der vorliegenden Form vor.

**Debattenredner:** STR Thomas Häringer

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge nachstehende Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau mit Wirksamkeit 1.01.2023 genehmigen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Änderungen der

### **Wasserabgabenordnung**

#### **nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau beschlossen:

#### § 1

In der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

#### § 2

#### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 15,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 20.445.759,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 57.232 lfm zu Grunde gelegt.

#### § 3

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet.

#### § 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindegewässerleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindegewässerleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### § 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	20,00	60,00
17	20,00	340,00
75	20,00	1.500,00
95	20,00	1.900,00

#### § 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,85 festgesetzt.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die ein Wasserzähler noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Absatz 1 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

## § 7

**Ablesungszeitraum  
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
  1. von 1. Jänner bis 31. März
  2. von 1. April bis 30. Juni
  3. von 1. Juli bis 30. September
  4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## § 8

**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, mit 1. Jänner 2023 in Kraft.  
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
Helmut Schmid

angeschlagen: 16.12.2022

abgenommen: 02.01.2023

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**5. Änderung der Hundeabgabenverordnung**

Nach den Bestimmungen des NÖ Hundeabgabengesetzes 1979, LGBl. 3702 kann für Nutzhunde höchstens € 6,54, für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2

und 3 NÖ Hundehaltegesetz mindestens das Zehnfache der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe und für alle übrigen Hunde mindestens das Doppelte eingehoben werden. Aufgrund einer Gesetzesänderung wurde mit Wirkung 1. Jänner 2011 der Tarif für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde mit € 66,00 festgesetzt.

Mit der Euroumstellung erfolgte ab dem Jahr 2002 eine Tarifierpassung für alle übrigen Hunde von ATS 600,00 auf € 44,00, wobei der Tarif von ATS 600,00 letztmalig mit 1. Jänner 1996 beschlossen wurde, und für Nutzhunde von ATS 90,00 auf € 6,54.

Aufgrund der jahrelangen gleichbleibenden Tarife sei eine Anpassung unbedingt erforderlich und jedenfalls gerechtfertigt. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28. November 2022 dieses Thema behandelt und empfiehlt, die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde mit € 75,00 jährlich und für alle übrigen Hunde mit € 50,00 festzusetzen. Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz 1979 LGBl 3702 darf die Hundeabgabe für einen Nutzhund € 6,54 nicht übersteigen. Der Entwurf der neuen Verordnung liegt bei.

**Debattenrednerin:** GR Sabrina Windisch

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe genehmigen:

### **VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung beschlossen, für das Halten von Hunden folgende Abgaben einzuheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54\*** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € **75,00** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich €\* **50,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

**Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister**

angeschlagen: 16.12.2022

abgenommen: 02.01.2023

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Mehrstimmig (22 Stimmen dafür, 2 Gegenstimmen –FPÖ)

**STR. Michaela Gansterer-Zaminer verlässt um 19.24 Uhr wegen Befangenheit den Saal**

## 6. Überlassungsvereinbarung Fischertor

Herr Lukas Gernot Eybel möchte an Stelle von Herrn Gerhard Eybel in die Nutzungsvereinbarung für das Fischertor, abgeschlossen am 19.11.1963 zwischen der Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau und Herrn Gerhard Eybel, eintreten.

Die Nutzungsvereinbarung mit der Stadtgemeinde sieht folgende Punkte vor:

- Die Stadtgemeinde kann diese Überlassung jederzeit widerrufen, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse gegeben erscheint. In diesem Fall besteht eine Räumungsfrist von drei Monaten jeweils zum Quartal.
- Eventuelle Investitionen können nicht abgegolten werden, können aber vor der Übergabe entfernt werden. Bei Nichtentfernung gehen diese ins Eigentum der Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau über.
- Eine weitere Überlassung an andere Personen ohne Zustimmung des Bürgermeisters ist nicht erlaubt.
- Bauliche Veränderungen, die über eine reine Instandsetzung hinausgehen, dürfen nur mit Absprache des Bürgermeisters und des Bundesdenkmalamtes erfolgen.
- Festgehalten wird, dass Hr. Eybel die Grünpflege für die Außenanlagen des Fischertors übernimmt.
- Nach vorheriger Absprache ist der Zutritt zum Fischertor für die StadtführerInnen im Rahmen einer Stadtführung immer möglich.
- Der jährliche Anerkennungs-zins beträgt € 300,00 und wird im Jänner jedes Jahres in Rechnung gestellt. Dieser Anerkennungs-zins wird mit dem VPI 2020 wertgesichert. Ausgangspunkt ist die Indexzahl Monat Oktober 2022 (115,6), Indexschwankungen bis einschließlich 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt.

Weiters wird festgehalten, dass von Frau Michaela Gansterer-Zaminer auf Lebenszeit jährlich € 200,00 für die Gestaltung und Pflege der Außenanlagen des Fischertors an die Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau geleistet werden. Dieser Betrag wird jährlich im Jänner auf das Konto der Stadtgemeinde mit dem Verwendungszweck „Außenanlage Fischertor“ überwiesen.

**Debattenredner:** STR Thomas Häringer

### Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge den Abschluss der Nutzungsvereinbarung lautend auf Herrn Lukas Eybel mit den angeführten Inhalten sowie der jährlichen Zuwendung von Frau Michaela Gansterer-Zaminer zur Pflege der Außenanlagen beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**STR. Michaela Gansterer-Zaminer kommt um 19.26 Uhr wegen Befangenheit den Saal**

## 7. Vertrag mit der Firma Easy Park über mobiles Parken

Ab 01.01.2023 soll ein zusätzlicher Service, das Lösen eines Parkscheins via Handy, in der Hainburger Kurzparkzone angeboten werden. Als Kunde kann man entweder eine monatliche Grundgebühr von € 1,99 zahlen und dafür im gesamten Parknetz der Firma EasyPark Parktickets



lösen oder einzelne Parktickets kaufen, wobei 15% der Parkgebühr bzw. eine Mindestgebühr von 20 Cent verrechnet werden. Diese Lösung ist als zusätzliches Service für Parkkunden zu verstehen und vor allem für Vielnutzer interessant, da die App beispielsweise auch in großen Städten der Umgebung wie Wien, Baden und Bratislava und vielen weiteren mehr verwendet werden kann. Insgesamt sind 2.200 Städte in Europa eingebunden. Die App ist für iOS und Android Betriebssysteme verfügbar und kostenlos downloadbar.

Für die Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau entstehen durch das angebotene Zusatzservice keine Mehrkosten. Die Parkaufsicht der Firma WSD wurde darüber im Vorfeld informiert und die Systeme auf Kompatibilität geprüft. Für die Firma WSD bedeutet dies ebenso keinen Mehraufwand.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge den Abschluss des Vertrags zum Handy Parken in Hainburg a.d. Donau mit der Firma EasyPark beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **8. Mittelalterfest 2023**

Die Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau beabsichtigt auch im Jahr 2023 wieder ein Mittelalterfest abzuhalten, um den eingeschlagenen Weg zur touristischen Positionierung als „Die Mittelalterstadt“ weiter fortzusetzen. Das Mittelalterfest soll gemeinsam mit der Vermögensverwaltung Sparkasse Hainburg Privatstiftung Ges.m.b.H. veranstaltet werden und am 28. und 29. Mai 2023 im Bereich der Volksschule stattfinden.

Für die Planung, Organisation und Durchführung des Mittelalterfestes sind bei der Stadtgemeinde Angebote vom Kulturverein W.O.L.F. und der Firma Event-Catering Wüdschütz eingelangt.

Vom Kulturverein W.O.L.F. wurde Ende August ein Angebot mit einer Kostenpauschale von € 18.800,00 inkl. USt. und Einbehaltung der Eintrittsgelder übermittelt. In den letzten Jahren betragen die durchschnittlichen Eintrittsgelder ca. € 50.000,00!

Mit einem weiteren Mail vom Oktober 2022 wurde ein überarbeitetes Angebot vom Kulturverein W.O.L.F. vorgelegt. Bei diesem Angebot wurde die Kostenpauschale auf € 23.800,00 inkl. USt. erhöht, überraschender Weise aber auf die Einbehaltung der Einnahmen in der Höhe von ca. € 50.000,00 verzichtet. Bei beiden Angeboten werden die Leistungen nur global beschrieben und beinhalten keine detaillierten Programmpunkte.

Von der Firma Event-Catering Wüdschütz wurde ein Angebot in der Höhe von € 29.280,00 inkl. USt. übermittelt. Das Angebot beinhaltet die genauen Programmpunkte und Dienstleistungen für die Durchführung des Mittelalterfestes.

Die Firma Event-Catering Wüdschütz ist bereits seit Beginn mit einem Gastronomiestand bei unserem Mittelalterfest vertreten und somit mit den Gepflogenheiten und Abläufen unseres Festes vertraut.

Auf Grund der nicht nachvollziehbaren Verbesserung des Angebotes vom Kulturverein W.O.L.F., in der Höhe von ca. € 45.000,00, soll die Firma Event-Catering Wüdschütz mit der Planung, Organisation und Durchführung des Mittelalterfestes beauftragt werden.

Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich € 77.000,00, wobei ein allfälliger Gewinn bzw. Verlust zu gleichen Teilen von der Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau und der Vermögensverwaltung Sparkasse Hainburg Privatstiftung Ges.m.b.H. getragen wird.

**Debattenredner:** STR Thomas Häringer

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge die Abhaltung des Mittelalterfestes 2023 beschließen. Mit der Planung, Organisation und Durchführung soll die Firma Event-Catering Wüdschütz, Steinackerweg 3, 4020 Linz beauftragt werden. Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich € 77.000,00 inkl. USt.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **9. Resolution der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau „10 Punkte für Klima, Umweltschutz und Lebensqualität in Hainburg a.d.Donau“**

Klima, Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit und Lebensqualität betrifft uns alle. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn alle ihren Beitrag dazu leisten. Gemeinden nehmen diesbezüglich eine wichtige Vorreiter- und Vorbildfunktion ein.

Einen besonderen Stellenwert haben auch die Unternehmen und im Speziellen der Steinbruchbetrieb am Pfaffenberg mit ca. 50ha Abbau- und Betriebsgelände, das direkt an die Siedlungsgebiete der Nationalparkgemeinden Hainburg/Donau, Bad Deutsch Altenburg (Kurort) und Hundsheim angrenzt.

Der Gesteinsabbau und die Aufbereitung des abgesprengten Materials stellen eine enorme Umweltbelastung und Veränderung des Kleinklimas in unserer Region dar.

Schutz und Erhalt einer intakten Umwelt sind in der heutigen Zeit unumgänglich.

Hainburg und die benachbarten Gemeinden haben in diesem Sinne schon in der Vergangenheit vielfältige Initiativen gesetzt:

- Beitritt zu Klimabündnis-, Natur im Garten Gemeinden
- Beitrag zum Nationalpark
- Ausweisung von Natura 2000 und WWF Gebieten

Das Stadtgebiet von Hainburg, welches im Westen direkt an den Steinbruchbetrieb angrenzt, sollte durch Erhalt der Pfaffenberg-Höhe auf 300m über Adria von den Auswirkungen des Steinbruchbetriebes geschützt werden.

Die Erhaltung des Grates wurde in der oft zitierten „Vereinbarung von 1981“ zwischen dem Steinbruchbetreiber und der Stadtgemeinde Hainburg beschlossen – leider wird diese heute seitens des Betreibers als NICHT verbindlich angesehen.

Und dies, obwohl Luftgütemessungen durch das Land NÖ die Schutzwirkung des Hainburger Grates am Pfaffenberg bestätigt haben.

Wird der Abbau des Pfaffenberges weiterhin dem Abbauplan entsprechend fortgesetzt, dann ist neben der Absenkung der Silhouette von 300 auf 257m ü. Adria auch noch mit einer Außenrampe auf Hainburger Seite des Berges zu rechnen.

Diese Tatsache ist mit massiven Belastungen für ganz Hainburg verbunden und der Abstand vom Abbaurand des Steinbruchgebietes zum Wohngebiet am Pfaffenbergweg reduziert sich auf ca. 190 m (das heute gültige Mineralrohstoff Gesetz (MinROG) sieht einen Mindestabstand von 300m zu Siedlungsgebieten vor).

Die Erhaltung des bestehenden Berggrates würde nicht nur vor Staub und Lärm, sondern auch vor den häufigen Sprengungen einen gewissen Schutz bieten, da diese nicht so nahe am Wohngebiet ausgeführt würden.

Das Ziel unserer Stadtgemeinde ist es, eine starke Vorreiter- und Vorbildfunktion im Bereich Klima,- und Umweltschutz zu übernehmen, um unsere Stadt für die Bewohner lebenswert und umweltschützend zu erhalten.

Daher beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainburg folgende Grundsätze:

1. Wir sprechen uns für die Erhaltung der Silhouette des Pfaffenberges zum Schutz der Stadt aus (wie in Vereinbarung von 1981 festgehalten - oder zumindest in der heutigen Höhe)
2. Wir fordern die Einhaltung von min 300m Abstand des Abbaugebietes zum gewidmeten Bauland im Bereich Pfaffenbergweg gem. MinROG
3. Die Renaturierung bereits abgebauten Gebietes soll ehestmöglich und zeitnah vorgenommen werden
4. Die wissenschaftliche Messung der Sprengerschütterungen via MSS Messgerät der Technische Universität Wien - Department für Geodäsie und Geoinformation (wie in der Hubertusgasse und in BDA aufgestellt) soll ausgeweitet werden und auch im Steinbruch erfolgen. Die Messmethode soll vom Steinbruchbetreiber sowie der Aufsichtsbehörde anerkannt werden, um daraus Maßnahmen abzuleiten, die möglichst schonende Sprengungen ermöglichen.
5. Notwendige Sprengungen sollen eine max. Erschütterung von 2mm/s nicht überschreiten – als relevante Messstelle gilt ein gemessener Wert im Siedlungsgebiet der Pfaffenbergsiedlung
6. Sprengungen sollen im Vorfeld der Stadtgemeinde und /oder den interessierten Anrainern bekanntgegeben werden
7. Luftgütemessungen sollen permanent ausgeführt werden, um die Auswirkungen des Steinbruchbetriebes, inkl. Abtransport des Materials, für die Bürger transparent darzustellen (siehe Beispiel Mannersdorf)
8. Die Stadtgemeinde Hainburg setzt sich als Ziel die Bürgerinnen und Bürger laufend über die Entwicklungen im Bereich des Steinbruches zu informieren
9. Der regionalen Entwicklung soll im Sinne der Erhaltung des Hainburger Lebensraumes besonderes Augenmerk geschenkt werden

**Debattenredner:** Thomas Häringer

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge die Resolution „10 Punkte für Klima, Umweltschutz und Lebensqualität in Hainburg a.d.Donau“ beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **10. Erlassung einer Bausperre gem. § 26 NÖ ROG 2014 (FLWP) im Hinblick auf die Überprüfung einer Beschränkung der Wohneinheiten im BW und Neuabgrenzung der Zentrumszone**

Die Stadtgemeinde Hainburg verzeichnet seit dem Jahr 2010 ein starkes Bevölkerungswachstum. Auf Grund der Lage der Gemeinde in der Nähe der Stadt Bratislava sind fortschreitende Suburbanisierungstendenzen, einhergehend mit einem erhöhten Druck auf eine Verdichtung des Baulands, zu erwarten.

Zur Wahrung des strukturellen Charakters und um künftig das Bevölkerungswachstum in einem verträglichen Ausmaß zu gestalten, beabsichtigt die Gemeinde, in wesentlichen Teilbereichen des Siedlungsgebiets innerhalb der Widmungsart Bauland Wohngebiet die Zahl der Wohneinheiten gem. § 16 (5) NÖ ROG 2014 auf zwei bzw. drei pro Grundstück zu beschränken. Die Festlegung soll einer Sicherung bestehender Bebauungs- und Siedlungsstrukturen mit einem charakteristisch hohen Freiflächenanteil sowie einer harmonischen Weiterentwicklung des Ortsbilds dienen und damit eine zu hohe Verdichtung durch Wohnbebauungen unterbinden sowie daraus resultierenden, zusätzlich erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen entgegenwirken. Die geplanten Änderungen zielen weiter darauf ab, innerörtliche Verdichtungen in Bereichen mit dafür ungeeigneter Verkehrsinfrastruktur abzuwenden.

Für den Geltungsbereich der Bausperre wird die Widmungsart Bauland – Wohngebiet die Festlegung des Zusatzes „maximal zwei Wohneinheiten“ (BW-2WE) bzw. „maximal drei Wohneinheiten“ (BW-3WE) geprüft. Die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten (Wohnbauland) werden beibehalten.

Mit dieser beabsichtigten Änderung ist auch eine Evaluierung der bestehenden Zentrumszonenabgrenzung gemäß § 18 (1) NÖ ROG 2014 verbunden.

**Debattenredner:** STR Thomas Häringer

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge die Erlassung einer Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014 mit der Pl.Nr.R-0602/Bausperre\_2022\_BW-2/3 WE vom 24. November 2022 im Hinblick auf die Überprüfung einer Beschränkung der Wohneinheiten im Bauland-Wohngebiet und Neuabgrenzung der Zentrumszone beschließen.

Die beiliegende Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **11. Zurückweisung eines Antrages zur Aufhebung einer Bausperre vom 27. September 2013**

Die Antragstellerin, Zepe GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz-Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH brachte mit Eingabe vom 27. Mai 2022 (**Beilage 1**) vor, dass sie beabsichtige, auf dem Grundstück Nr.1122/1, KG Hainburg an der Donau, das Vorhaben „Sportpark Hainburg“ zu verwirklichen.

Es wurde eine Projektstudie erstellt und in Kopie beigegeben. Diese diene der Vorabinformation der Stadtgemeinde Hainburg und ihrer Entscheidungsträger, um vor einer vollständigen und kostenintensiven Einreichung die wesentlichen Grundsatzfragen klären zu können. Es werde höflichst ersucht, mit der Projektstudie den Gemeinderat zu befassen und eine Grundsatzentscheidung zu treffen.

Weiters wurde vorgebracht, dass die Bausperreverordnung vom 27.09.2013, AZ.:031-Ed/2013, aufzuheben sei, da ein gleichzeitig vorgelegtes Gutachten zum Projekt Sportpark Hainburg von DI Wilhelm Wawra, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft (**Beilage 2**), zu dem Ergebnis komme, dass die Bausperre aufgehoben werden könne, weil durch den Volumenausgleich der Wasserstand gleich und die Hochwassersituation für gleiche Abflüsse gegenüber dem Ausgangszustand unverändert bleibe.

Abschließend wurde der Antrag gestellt, „der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau möge gemäß § 26 Abs.3 NÖ ROG 2014 i.V.m. § 4 der Bausperreverordnung vom 27.09.2013, AZ.:031-Ed/2013, die Bausperre für die Projektliegenschaft Grdst.Nr.1122/1, EZ.2727, KG Hainburg, in seiner nächsten Sitzung (laut Stadtamtsdirektor Ewald Bergmann soll der Gemeinderat am 30.06.2022 tagen) aufheben.“

Mit Schreiben vom 12.10.2022 (**Beilage 3**) wurde der Rechtsvertretung der Antragstellerin die Rechtsansicht vorgehalten, dass niemandem ein in einem Verwaltungsverfahren durchsetzbares Recht auf Erlassung einer bestimmten Verordnung zukomme. Der im Schreiben vom 27.05.2022 gestellte Antrag auf Aufhebung der Bausperre sei daher, wenn er aufrechterhalten werde, mit Bescheid zurückzuweisen.

Der Antragstellerin wurde eine 14-tägige Frist eingeräumt, um mitzuteilen, ob sie auf einer bescheidmäßigen Erledigung beharrt. Ergänzend wurde die Antragstellerin über die Ansicht der Gemeinderatsausschüsse informiert, dass die rechtlichen Grundlagen für eine Aufhebung der Bausperreverordnung nicht gegeben seien.

Mit Schreiben ihrer Rechtsvertretung vom 27.10.2022 (**Beilage 4**) teilte die Antragstellerin mit, dass der Antrag auf Aufhebung der Bausperreverordnung vollinhaltlich aufrechterhalten werde. Sie vertrat die Ansicht, dass die Bausperreverordnung „mehrfach verfassungs- und gesetzwidrig“ sei.

### **Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainburg hat hierüber Folgendes erwogen:**

Der vorliegende Antrag ist auf Aufhebung einer Bausperre gemäß § 26 Abs. 2 lit. b NÖ ROG 2014 (Bausperre wegen Gefährdungen gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 bis 4 leg. cit.) gerichtet. Wie sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt, handelt es sich bei einer solchen Bausperre um eine Verordnung des Gemeinderates.

Eine Bausperre gemäß § 26 Abs. 2 NÖ ROG 2014 ist grundsätzlich unbefristet; sie ist jedoch vom Gemeinderat aufzuheben, wenn die vermutete Gefährdung bzw. die Erforderlichkeit nicht mehr besteht (§ 26 Abs. 3 dritter Satz NÖ ROG 2014). Da eine Verordnung nur durch einen (zumindest) auf derselben Rechtsstufe stehenden Akt aufgehoben werden kann, handelt es sich auch bei der Aufhebung um eine Verordnung des Gemeinderates.

Die österreichische Rechtsordnung, insbesondere Art. 18 Abs. 2 B-VG, räumt grundsätzlich niemandem einen Rechtsanspruch auf Erlassung einer Verordnung ein (VwGH 24.03.1992, 88/05/0132). Auch die Judikatur des VfGH verneint ein subjektives Recht auf Erlassung von Verordnungen (VfSlg 10209/1984 u.a.).

Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es nur in Rechtsbereichen, in denen das Unionsrecht dem Einzelnen auch hinsichtlich generell-abstrakter Rechtsakte einen Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz einräumt, so z.B. im Bereich der Luftreinhaltung (VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074). Die im vorliegenden Fall einschlägigen raumordnungsrechtlichen Vorschriften dienen nicht der Umsetzung von Unionsrecht. Der dargestellte Grundsatz des nationalen Rechts gilt daher uneingeschränkt.

Zu Bausperreverordnungen hat der VfGH wiederholt judiziert, dass die Anfechtung mittels eines Individualantrages gemäß Art. 139 B-VG unzulässig ist, wenn dem betroffenen Grundeigentümer ein zumutbarer Umweg über ein Verwaltungsverfahren offensteht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Bausperreverordnung in einem Verfahren zur Bauplatzerklärung anzuwenden ist (VfSlg 16142/2001), oder wenn ein anderes Behördenverfahren zu Verfügung steht, in dem keine Baupläne vorgelegt werden müssen (VfSlg 13118/1992 zu einem Antrag auf Vorprüfung nach dem Vorarlberger BauG).

Wenn ein solches vereinfachtes Verfahren nicht zur Verfügung steht, ist die Individualanfechtung zulässig (VfSlg 11743/1988 zu einer früheren Rechtslage in NÖ).

Würde die Rechtsordnung einen Antrag auf Aufhebung der Bausperreverordnung und eine diesbezügliche beschneidmaige Entscheidung vorsehen, ware dieses Verfahren gleichfalls ein zumutbarer Umweg, sodass der Individualantrag keinesfalls zulassig ware. Auch die Falle, in denen der VfGH die Individualanfechtung von Bausperreverordnungen zugelassen hat zeigen somit, dass die Rechtsordnung einen Antrag auf Aufhebung einer Bausperreverordnung und eine Verpflichtung des Gemeinderates zur beschneidmaigen Entscheidung hieruber nicht kennt. Dennoch wird ausdrucklich eine (beschneidmaige) Entscheidung des Gemeinderates verlangt. Diese kann nur in der Zuruckweisung des unzulassigen Antrages bestehen.

### **Antrag STR Thomas Haringer**

Von STR Thomas Haringer wird beantragt, dass die Abstimmung geheim durchgefuhrt wird.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **Antrag der Vizeburgemeisterin:**

Der Gemeinderat moge den Antrag vom 27.05.2022 der Zepe GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz-Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwalte GmbH, auf Aufhebung der Bausperreverordnung vom 27.09.2013, AZ.:031-Ed/2013, fur das Grundstuck Nr.1122/1, KG Hainburg an der Donau als unzulassig zuruckweisen.

Der Entwurf des Bescheides bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

Die Abstimmung wird geheim durchgefuhrt!

Zur Beurteilung der Gultigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates Gerhard Gruber (SPO)

Das Mitglied des Gemeinderates Helmut Harringer (FPO)

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig (21 Stimmen dafur, 3 Stimmenthaltungen)

## **12. Widmung von offentlichen Gut – Neuristrae 37-39**

Im Zuge der Zusammenlegung der Grundstucke Nr.1380 und 1381, Eigentumer Herr Jakob Klimes, wurde eine Vermessungsurkunde durch den Ingenieurkonsulent fur Vermessungswesen Dipl. Ing. Gernot Taubenschu vom 16. November 2022, GZ.6253 erstellt.

Im Zuge der Zusammenlegung ist die Teilflache 1 im Ausma von 60 m<sup>2</sup> kostenlos und lastenfrei in das offentliche Gut (Grdst.Nr.1761, EZ.2644 – Neuristrae) abzutreten.

Die Kosten uber die grundbucherliche Durchfuhrung gema § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz werden vom Teilungswerber Herr Jakob Klimes ubernommen.

Die abgetretene Teilflache 1 wird als offentliches Gut gewidmet und wird bei der nachsten Flachenwidmungsplananderung Berucksichtigung finden. Die Verordnung uber die Widmung liegt dem Aktenvermerk bei.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat moge die beiliegende Verordnung uber die Widmung der Teilflache 1 (60 m<sup>2</sup>)

laut beiliegender Vermessungsurkunde von DI Gernot Taubenschuß vom 16. November 2022, GZ.6253 genehmigen. Die Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **13. Naturfreunde Hainburg: Ansuchen um Förderung zur Sanierung der Kanalanlage**

Das Bootshaus der Naturfreunde Hainburg a.d. Donau dient als Treffpunkt für Jung und Alt. Das Vereinsgebäude, welches vor rund 50 Jahren errichtet wurde, weist mittlerweile jedoch Verschleißerscheinungen auf.

Im Sommer 2022 wurde nach mehreren Problemen mit den Abwasserleitungen eine Kamerafahrt durchgeführt, bei der rund 13 Beschädigungen unter anderem geöffnete Muffen, Muffenversatz, Risse und starker Wurzeleinwuchs festgestellt wurden.

Die Firma Rohrmax erstellte daraufhin ein Sanierungskonzept welches in Zusammenarbeit mit der Firma Tegmen Bau GmbH realisiert wurde.

Trotz aller Bemühungen seitens der Vereinsmitglieder die Kosten möglichst gering zu halten und dem außerordentlichen Entgegenkommen der Fa. Tegmen verbleiben noch Kosten von € 7.200,00 inkl. USt.

Diese Kosten überschreiten die Finanzkraft des Vereins, darum wird zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens um eine höchstmögliche Förderung der Sanierungsarbeiten angesucht.

#### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge einer Förderung der Naturfreunde Hainburg zur Sanierung der Kanalanlage in Höhe von 7.200,00 inkl. USt. gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **14. Subvention für die Stadtkapelle Hainburg – Musikverein Wolfsthal**

Die Spielgemeinschaft Stadtkapelle Hainburg – Musikverein Wolfsthal hat mit Vereinsförderungsantrag vom 23. November 2022 um die Gewährung einer Subvention zur Deckung der Fixkosten ihres Vereines angesucht.

Ihre Einnahmen erzielt die Spielgemeinschaft aus Mitgliedsbeiträgen, Werbeeinnahmen und Erlösen aus der Abhaltung von eigenen Veranstaltungen und der musikalischen Umrahmung verschiedenster Anlässe.

Dem gegenüber stehen Fixkosten zur Begleichung von Versicherungsprämien, AKM-Gebühren, Wartung und Instandhaltung der Musikinstrumente, Noten- sowie Bekleidungsankauf.

Zusätzliche Ausgaben ergeben sich für den Verein durch hervorragende Jugendarbeit und der Förderung der Gemeinschaft sowie des Vereinslebens.

Unter der Haushaltsstelle 1/3220-7570 „Subvention Stadtkapelle“ ist im Voranschlag 2022 ein Betrag von € 1.500,00 veranschlagt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28. November 2022 einstimmig die Gewährung einer Subvention an die Spielgemeinschaft Stadtkapelle Hainburg - Musikverein Wolfsthal in der Höhe von € 1.500,00 zur Bedeckung der Fixkosten empfohlen.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge der Spielgemeinschaft Stadtkapelle Hainburg - Musikverein Wolfsthal für das Jahr 2022 eine Subvention in der Höhe von € 1.500,00 zur Bedeckung der Fixkosten gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **15. Subvention für die Römerland Fighters**

Der Verein „Sportunion Römerland Fighters“ hat mit Schreiben vom 14. November 2022 um die Gewährung einer Subvention in Höhe von € 500,00 angesucht.

Der Verein leistet seit Jahren erfolgreiche Jugendarbeit. Nach der Pandemie versucht der Verein wieder die Kinder durch sportliche Aktivität positiv zu beeinflussen und zu körperlicher Betätigung zu bewegen. Für die derzeit insgesamt 27 Mitglieder (5 Erwachsene, und 22 Kinder und Jugendliche) wird 2x wöchentlich Judotraining angeboten. Um weitere Mitglieder zu werben möchte der Verein seine Werbemaßnahmen ausweiten. Im Rahmen des Projektes der Bildungsdirektion und des Ministeriums „Sicheres Fallen“ ist der Verein gemeinsam mit der Volksschule Hainburg beteiligt. Des Weiteren ist für das Jahr 2023 die Anschaffung von neuen Matten, die Durchführung von Selbstverteidigungskursen, vermehrte Trainerfortbildungen sowie die Teilnahme der Sportler an Trainingslagern und die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen geplant.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28. November 2022 das Subventionsansuchen behandelt und empfiehlt, dem Verein „Sportunion Römerland Fighters“ für das Jahr 2022 trotz der schwierigen finanziellen Lage der Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau eine Subvention in der Höhe von € 300,00 zu gewähren.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge dem Verein „Sportunion Römerland Fighters“ für das Jahr 2022 eine Subvention in der Höhe von € 300,00 gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **16. Subvention für das NÖ Hilfswerk**

Das NÖ Hilfswerk Bruck hat mit zwei unterschiedlichen Schreiben vom 15. September 2022 um die Gewährung von Subvention für die Bereiche Mobile Hauskrankenpflege und Familienberatungsstelle angesucht.

Die Mobile Hauskrankenpflege des NÖ Hilfswerkes verfügt über ein qualifiziertes Team zur Pflege und Hilfe vor Ort, Beratung, Information bzw. Anleitung von Pflegemaßnahmen, mobile Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie. Der Aufgabenbereich der Familienberatungsstelle umfasst Unterstützung in Lebenskrisen und Trennungssituationen, klinisch-psychologische Diagnostik, Meditation, Besuchsbegleitung sowie Bildungsveranstaltungen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28. November 2022 einstimmig empfohlen, dem NÖ Hilfswerk Bruck pro Arbeitsbereich eine Förderung von € 100,00 als Anerkennung für deren Arbeitseinsatz zu gewähren



### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge dem NÖ Hilfswerk Bruck pro Arbeitsbereich eine Förderung von € 100,00, also insgesamt € 200,00 als Anerkennung für deren Arbeitseinsatz gewähren

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **17. Subvention für den FK Hainburg**

Der Fußballklub Hainburg a.d.Donau hat mit Vereinsförderungsantrag vom 23. November 2022 um die Gewährung einer Subvention in der Höhe zwischen € 15.000,00 und € 18.000,00 zur Aufrechterhaltung des Spiel- und Nachwuchsbetriebes angesucht.

Rund 140 Kindern und Jugendlichen sind derzeit aktiv am Vereinsleben beteiligt. Der FK Hainburg wurde im August 2022 von einem neuen Vorstand übernommen. Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten zum größten Teil in Eigenregie an der Gebäudefassade, sowie der Innen- und Außenanlagen sind geplant bzw. teilweise bereits umgesetzt. Im Voranschlag 2023 ist unter der Haushaltsstelle 1/2620-7570 „Subvention Sportverein“ ein Betrag von € 10.000,00 veranschlagt. Der vorgeschlagene Subventionsbetrag ist in der von der Aufsichtsbehörde anerkannten Gesamtsumme der freiwilligen Gemeindeleistungen von maximal € 7,27 pro Einwohner und Jahr – d.s. jährlich ca. € 51.000,00 - enthalten.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28. November 2022 das Subventionsansuchen behandelt und empfiehlt, dem Fußballklub Hainburg a.d.Donau für das Jahr 2022, trotz der schwierigen finanziellen Lage der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau, eine einmalige Subvention in der Höhe von € 7.000,00 zur Aufrechterhaltung des Spiel- und Nachwuchsbetriebes zu gewähren.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge dem Fußballklub Hainburg a.d.Donau für das Jahr 2023 eine Subvention in der Höhe von € 7.000,00 zur Aufrechterhaltung des Spiel- und Nachwuchsbetriebes gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **18. Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau hat am 13. Dezember 2023 eine angesagte Prüfung der Gemeindegebarung durchgeführt.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird dem Gemeinderat, mit den schriftlichen Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters, zur Kenntnis gebracht.

### **19. Abgesetzt**